



Bern, 22. Juni 2017

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**2. Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu neuen Elementen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2017 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den neuen Elementen der Vorlage zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Ausgangslage

Das UVEK hatte zur Vorlage „Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes“ im Auftrag des Bundesrats bereits vom 5. Dezember 2014 bis zum 15. Mai 2015 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Vom entsprechenden Ergebnis nahm der Bundesrat mit Beschluss vom 4. Dezember 2015 Kenntnis und beauftragte das UVEK, insbesondere den Themenbereich „Bauen ausserhalb der Bauzonen“ zu vertiefen. In Rahmen dieser Vertiefungsarbeiten sind neue Elemente entwickelt und in die Vorlage aufgenommen worden. Diese Elemente lassen sich nicht unmittelbar aus Anträgen oder Anregungen aus dem Vernehmlassungsverfahren ableiten, sind jedoch für die Ausgestaltung und den Vollzug der Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen teilweise von erheblicher Bedeutung. Der Bundesrat hat daher beschlossen, eine ergänzende Vernehmlassung durchzuführen.

Vernehmlassungsvorlage

Im Zentrum der Vernehmlassungsvorlage steht der neu entwickelte Planungs- und Kompensationsansatz (Art. 23d; Erläuternder Bericht S. 14-22). Dieser soll es den Kantonen ermöglichen, im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen gewisse Spezialregelungen zu treffen, damit sie räumlichen Besonderheiten besser Rechnung tragen können. Diese Flexibilität darf jedoch nicht zu einer Aufweichung des Grundsatzes der Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet führen. Zum Planungs- und Kompensationsansatz gehört daher auch, dass die aufgrund der Spezialregelungen ermöglichten Mehrnutzungen kompensiert werden müssen.



Die Vernehmlassungsvorlage enthält im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen weitere neue Elemente, die noch nicht Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens 2014/2015 bildeten. Konkret geht es um die folgenden Punkte:

- Präzisierte Bestimmungen für das Ausscheiden von Speziallandwirtschaftszonen und weiteren Zonen (Artikel 16a und 18 Absätze 4 und 5; Erläuternder Bericht Seiten 7-9);
- Variantenvorschlag zur Ausgestaltung der Bestimmung über die Beseitigungsaufgabe (Artikel 23b Absatz 3): Alternative zum Erfordernis des Nachweises der längerfristigen Existenzfähigkeit bei zonenkonformen und standortgebundenen Vorhaben, die ohne Beseitigungsaufgabe bewilligt werden können (Erläuternder Bericht Seite 13);
- Zusätzliche Möglichkeiten für die Kernlandwirtschaft ergänzende Betriebsteile im Bereich der Produktion von Tieren, Pflanzen und Pilzen als Basis für Nahrungs- und Futtermittel in bestehenden Bauten (Artikel 23g Absatz 2 Buchstabe a; Erläuternder Bericht Seiten 25 f.);
- Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat betreffend Regelung der Voraussetzungen für die Erstellung von Wohnbauten für Sömmerungsbetriebe (Artikel 23f Absatz 4; Erläuternder Bericht Seite 24);
- Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat betreffend Regelung der Voraussetzungen des Wiederaufbaus von Nebenbauten für die hobbymässige Haltung von Kleintieren, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind (Artikel 24e Absatz 6 Satz 3; Umsetzung einer entsprechenden Motion der Kommission des Ständerats für Umwelt, Raumplanung und Energie (16.3622); Erläuternder Bericht Seite 31);
- Schaffen der Möglichkeit der Abtrennung von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die innerhalb von Speziallandwirtschaftszonen gelegen sind (Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe j des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht; BGGB, SR 211.412.11; Erläuternder Bericht Seite 34).

Um eine Gesamtsicht zu ermöglichen wie auch aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, wird die gesamte Revisionsvorlage in die ergänzende Vernehmlassung gegeben. Diese enthält somit auch jene Bestimmungen, die bereits Gegenstand der Vernehmlassung von 2014/2015 bildeten, und die – soweit dies angezeigt war – auf Grund der Vernehmlassungsergebnisse überarbeitet wurden. Wir bitten Sie jedoch, Ihre Aufmerksamkeit auf die oben aufgeführten neuen Bestimmungen der Vorlage zu richten. Diese sind im Gesetzestext gelb unterlegt. Auch die Auswertung der Stellungnahmen wird sich auf diese neuen Elemente konzentrieren.

Da es vorliegend um eine ergänzende Vernehmlassung zu einer Vorlage geht, die bereits vom Dezember 2014 bis zum Mai 2015 Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens bildete, wurde die Vernehmlassungsfrist auf zwei Monate festgelegt. Bei Einhaltung dieser Frist ist es möglich, dass dem Parlament sowohl die Vorlage zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes als auch die Botschaft zur Volksinitiative „Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)“ vor Beginn der Wintersession zugeleitet werden können.



Dies ermöglicht eine parallele Behandlung dieser beiden Geschäfte im Parlament. Die Zersiedelungsinitiative beschlägt zum Teil einen ähnlichen Themenbereich wie die Vorlage zum Raumplanungsgesetz. Die Botschaft zur Initiative muss der Bundesrat dem Parlament bis spätestens 21. Oktober 2017 zukommen lassen.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, Ihre Stellungnahme bis zum **31. August 2017** dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 3003 Bern, zuzustellen. Sie erleichtern die weitere Bearbeitung, wenn Sie das Textdokument (bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version) elektronisch an folgende Adresse senden:

info@are.admin.ch

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Stephan Scheidegger (Tel.: 058 462 40 65; E-Mail: stephan.scheidegger@are.admin.ch), stellvertretender Direktor, und Dr. Thomas Kappeler (Tel. 058 462 59 48; E-Mail: thomas.kappeler@are.admin.ch), Leiter Sektion Recht, beim Bundesamt für Raumentwicklung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard
Bundespräsidentin